

Gestalterische Festsetzungen (zusätzliche)

zum Bebauungsplan 65360/05

Arbeitstitel: Weststraße in Köln-Meschenich, 2. Änderung

Gemäß § 9 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Absatz 1 und Absatz 4 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 27.12.2006 werden folgende gestalterische Festsetzungen getroffen:

Für die im reinen Wohngebiet (WR) festgesetzte zweigeschossige Bebauung sind nur gleichseitige Satteldächer mit jeweils gleicher Neigung der Dachflächen zulässig.

Garagen und Carports sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den festgesetzten Flächen (Festsetzung Ga) zulässig.

Garagen und Carports sind nur mit gleichseitigen Satteldächern mit jeweils gleicher Neigung der Dachflächen zulässig. Alternativ kann auch ein Flachdach mit einer extensiven Dachbegrünung errichtet werden.

Gartenhäuser sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den festgesetzten Flächen (Festsetzung GH) zulässig.

Gartenhäuser sind nur mit gleichseitigen Satteldächern mit jeweils gleicher Neigung der Dachflächen zulässig.